

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Juni 1969

Nummer 78

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20023	12. 5. 1969	RdErl. d. Innenministers Kranzspenden und Nachrufe für verstorbene Verwaltungsangehörige	942
2120	14. 5. 1969	RdErl. d. Innenministers Gesundheitszeugnisse der Gesundheitsämter	943
21260	19. 5. 1969	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Entschädigung gemäß Artikel 15 der Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit vom 14. August 1934 für getötete Vögel	946
2128	13. 5. 1969	RdErl. d. Innenministers Förderung anerkannter Heilbäder	946

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Innenminister	
16. 5. 1969	RdErl. — Ausländerrecht; Birmanisches „Certificate of Identity“	947
	Arbeits- und Sozialminister	
14. 5. 1969	Bek. — Ungültig erklärte oder widerrufene Sprengstofflaubnisscheine	947
	Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
22. 4. 1969	RdErl. — Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete; Einbeziehung von im Rahmen des Landesbediensteten- wohnungsbau geförderten Eigentumsmaßnahmen in die Förderung mit Annuitätzuschüssen nach §§ 88 bis 88b des II. Wohnungsbaugesetzes	947
	Personalveränderung	
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	948

I.

20023

**Kranzspenden und Nachrufe
für verstorbene Verwaltungsangehörige**RdErl. d. Innenministers v. 12. 5. 1969 —
II A 1 — 1.34.00 — 4099'69

Beim Ableben von Angehörigen und ehemaligen Angehörigen der Landesverwaltung ist nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

- 1.1 Kranzspenden aus öffentlichen Mitteln werden gewährt beim Tod von
 - 1.11 Verwaltungsangehörigen,
 - 1.12 Ruhestandsbeamten sowie früheren Angestellten und Arbeitern, die nach ihrem Ausscheiden aus dem Verwaltungsdienst außerhalb der Landesverwaltung nicht mehr hauptberuflich beschäftigt waren oder die wegen Erreichens der Altersgrenze ausgeschieden sind, wenn ihrer letzten Dienststelle der Todesfall rechtzeitig bekanntgeworden ist.
- 1.2 Bei Kranzspenden sollen Schleifen in den Landesfarben mit dem Aufdruck der Beschäftigungsdienststelle verwendet werden.
- 1.3 Die Kosten für Kranzspenden müssen sich unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im engsten Rahmen halten. Für einen Kranz mit Schleife dürfen einschließlich aller Nebenkosten höchstens gezahlt werden in den Monaten

Mai bis Oktober	50,— DM,
November bis April	60,— DM;

 in besonderen Ausnahmefällen können die Leiter der obersten Landesbehörden, der Landesoberbehörden und der Landesmittelbehörden einen angemessenen höheren Satz zulassen.
- 2.1 Mit einem Nachruf wird eines jeden verstorbenen Verwaltungsangehörigen gedacht. Das gleiche gilt für die in Nummer 1.12 bezeichneten Personen, wenn sie zuletzt als Leiter einer Dienststelle (Behörde, Einrichtung) oder bei obersten Landesbehörden als Abteilungsleiter oder Staatssekretäre tätig waren.
- 2.2 Der Nachruf unterbleibt, wenn
 - a) es dem Wunsche des Verstorbenen oder seiner Hinterbliebenen entspricht,
 - b) seit dem Todestag längere Zeit vergangen ist,
 - c) der Verstorbene eines Nachrufs nicht würdig ist.

- 2.3 Den Nachruf erläßt die letzte Dienststelle in einer am Dienst- oder Wohnort des Verstorbenen verbreiteten Tageszeitung. Im allgemeinen muß ein zweisepaltiger Nachruf in Höhe von 80 mm ausreichen. In mehreren Tageszeitungen darf der Nachruf nur veröffentlicht werden
 - a) für ehemalige Dienststellenleiter und Angehörige oberster Landesbehörden vom Abteilungsleiter an aufwärts, auch wenn sie im Ruhestand lebten (1.12) oder
 - b) wenn die besonderen Leistungen des Verstorbenen ein Hervorheben in der Öffentlichkeit rechtfertigen.
- 2.4 Zur Beteiligung der Personalräte an Nachrufen beim Ableben von Verwaltungsangehörigen hat die Landesregierung in der 934. Kabinettsitzung am 25. 4. 1967 beschlossen:

„Nachrufe für verstorbene Verwaltungsangehörige können vom Vorsitzenden des örtlichen Personalrats mitunterzeichnet werden. Die Mitunterzeichnung ist bei der Veröffentlichung des Nachrufs in der Tagespresse in angemessener Form zum Ausdruck zu bringen.“
- 3 Erfordert es das Interesse des Landes, einer Beisetzung einen besonders würdigen Rahmen zu geben, so bedürfen Aufwendungen dafür der vorherigen Zustimmung der zuständigen obersten Dienstbehörde.
- 4 Die Kosten sind aus dem Geschäftsbedürfnis-Fonds von der Dienststelle zu bestreiten, bei der der Verstorbene zuletzt beschäftigt war.
- 5.1 Verwaltungsangehörige i. S. dieser Regelung sind alle Beamten, Angestellten und Arbeiter, die bei einer Dienststelle des Landes beschäftigt sind; hierzu gehören auch die Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, die gemäß § 22 Abs. 1 SchVerwG Bedienstete des Landes sind.
- 5.2 Die Regelung gilt entsprechend für Richter des Landes.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Mein RdErl. v. 21. 3. 1951 (SMBI. NW. 20023) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1969 S. 942.

2120

Gesundheitszeugnisse der Gesundheitsämter

RdErl. d. Innenministers v. 14. 5. 1969 — VI A 2 — 23.03.01

Der RdErl. v. 10. 4. 1967 (SMBL. NW. 2120) wird unter Abschnitt II (Katalog der von den Gesundheitsämtern auszustellenden Gesundheitszeugnisse) wie folgt geändert oder ergänzt:

1. Die Nummer 1.14 erhält folgende Fassung:

Spalte 1	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
1.14	Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Feststellung des Versicherungsfalles bei Angestellten, die	Berufsunfähigkeit Erwerbsunfähigkeit	
1.14.1	den Rentenantrag schuldhaft verzögern oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind		§ 59 Abs. 1 BAT
1.14.2	schwerbeschädigt sind		§ 59 Abs. 3 BAT
1.14.3	in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind oder dort die Wartezeit nicht erfüllt haben		§ 30 Abs. 3 Buchstabe b der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände vom 5. Februar 1968 (GV. NW. S. 72/SGV. NW. 2022) § 30 Abs. 3 Buchstabe b der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe vom 22. März 1967 (GV. NW. S. 203/SGV. NW. 2022) § 30 Abs. 3 Buchstabe b der Satzungen der Zusatzversorgungskasse der Städte Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Köln und Wuppertal

2. Die Nummer 1.15 erhält folgende Fassung:

Spalte 1	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
1.15	Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen ^{3) 21)}		§ 40 BAT, Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 108), geändert durch Verordnung vom 25. Januar 1969 (GV. NW. S. 126), — SGV. NW. 2031 —
1.15.1		Notwendigkeit eines Sanatoriumsaufenthaltes	§ 1 Abs. 3 der Verordnung ⁴⁾
1.15.2		einer Heilkur Im übrigen wie bei Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern des Landes (s. Nr. 2.26)	§ 1 Abs. 3 der Verordnung ¹²⁾ Im übrigen wie bei Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern des Landes (s. Nr. 2.26)

3. Die Nummer 1.25 erhält folgende Fassung:

Spalte 1	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
1.25	Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Feststellung des Versicherungsfalles bei Arbeitern, die	Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit	
1.25.1	nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind oder — im gemeindlichen Bereich — den Rentenantrag schuldhaft verzögern		§ 62 Abs. 1 MTB II § 62 Abs. 1 MTL II § 56 Abs. 1 BMT-G II
1.25.2	in der gesetzlichen Versicherung nicht versichert sind oder dort die Wartezeit nicht erfüllt haben		§ 30 Abs. 3 Buchstabe b der unter Nr. 1.14.3 Spalte 5 genannten Satzungen

4. Die Nummer 1.26 erhält folgende Fassung:

Spalte 1	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
1.26	Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen ^{5) 21)}		§ 46 MTL II § 40 BMT-G II Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 108), geändert durch Verordnung vom 29. Januar 1969 (GV. NW. S. 126), — SGV. NW. 2031 —
		Notwendigkeit	
1.26.1		eines Sanatoriumsaufenthaltes	§ 1 Abs. 3 der Verordnung ⁴⁾
1.26.2		einer Heilkur	§ 1 Abs. 3 der Verordnung ¹²⁾
		Im übrigen wie bei Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern des Landes (s. Nr. 2.26)	Im übrigen wie bei Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern des Landes (s. Nr. 2.26)

5. Zu Nummer 1.3 erhält die Spalte 5 (Grundlage) im 1. Absatz folgende Fassung:

§ 265 Abs. 5 Lastenausgleichsgesetz i. d. F. d. Bek. vom 1. Dezember 1965 (BGBl. I S. 1945) und die dazu ergangenen Änderungsgesetze.

6. Zu Nummer 2.1 ist in der Spalte 5 (Grundlage) hinter die Fundstelle „(BGBl. I S. 1776)“ zu setzen:

und die dazu ergangenen Änderungsgesetze

Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

Bundespolizeibeamtengesetz — BPolBG — i. d. F. d. Bek. vom 10. Juli 1967 (BGBl. I S. 701) und die dazu ergangenen Änderungsgesetze

7. Zu Nummer 2.11.1 ist in der Spalte 4 (ärztliche Beurteilung) das Wort „Dienstunfähigkeit“ durch gesundheitliche Eignung zu ersetzen.

8. Zu Nummer 2.12.52 ist in der Spalte 5 hinter den letzten Worten „§ 139 BBG“ die Fußnote „9)“ anzufügen.

9. Hinter Nummer 2.12.52 ist als Nummer 2.12.53 folgendes einzufügen:

Spalte 1	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
2.12.53	Erhöhtes Unfallruhegehalt	Minderung der Erwerbsfähigkeit	§ 141 a Abs. 1 BBG

10. Zu Nummer 2.12.6 ist in der Spalte 5 hinter „BPolBG“ anzufügen:

§ 20 Abs. 2 BPolBG

11. Zu Nummer 2.2 ist die Spalte 5 wie folgt zu fassen:

Landesbeamtengesetz — LBG — i. d. F. d. Bek. vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427), geändert durch Gesetz vom 23. April 1968 (GV. NW. S. 149), — SGV. NW. 2030 — RdErl. d. Innenministers v. 11. 7. 1966 (SMBl. NW. 20307)

12. Zu Nummer 2.21.1 ist in der Spalte 4 das Wort „Dienstfähigkeit“ durch gesundheitliche Eignung zu ersetzen.

In der Spalte 5 entfallen in der Klammer die Worte „MBl. NW. S. 190/“.

13. Hinter Nummer 2.22.52 ist als Nummer 2.22.53 folgendes einzufügen:

Spalte 1	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
2.22.53	Erhöhtes Unfallruhegehalt	Minderung der Erwerbsfähigkeit	§ 151 Abs. 1 LBG

14. Zu Nummer 2.22.6 ist in der Spalte 5 „RL 2.1“ in

RL 1.1

zu ändern.

15. Zu Nummer 2.23.1 erhält die Spalte 5 im 1. Absatz hinter den Worten „i. d. F. d. Bek. v.“ folgende Fassung:

9. August 1968 — LBesG 68 —
(GV. NW. S. 254/SGV. NW. 20320)

16. Zu Nummer 2.26 ist die Spalte 5 wie folgt zu fassen:

Beihilfenverordnung (BVO) vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 103), geändert durch Verordnung vom 29. Januar 1969 (GV. NW. S. 124), — SGV. NW. 20320 —

17. Die Nummern 2.26.3 bis 2.26.6 werden durch folgende Nummern 2.26.3 bis 2.26.8 ersetzt:

Spalte 1	Spalte 4	Spalte 5
2.26.3	Notwendigkeit und Angemessenheit einer psychotherapeutischen Behandlung	§ 4 Nr. 9 Satz 5 BVO ⁴⁾
2.26.4	Notwendigkeit einer dauernden Anstaltsunterbringung	§ 4 a Abs. 2 BVO ⁴⁾
2.26.5	eines Sanatoriumsaufenthaltes	§ 3 Abs. 4 a letzter Satz, § 5 Abs. 1 BVO ⁴⁾
2.26.6	einer Heilkur	§ 6 Abs. 1 BVO ¹²⁾
2.26.7	einer Heilkur in einem Seeheilbad innerhalb der Zeit vom 15. Juni bis 15. September	§ 6 Abs. 3 BVO ¹²⁾
2.26.8	einer Behandlung im Ausland	§ 10 Abs. 3 Nr. 2 BVO ⁴⁾

18. Zu Nummer 4 ist in der Spalte 5 folgender 2. Absatz anzufügen:

§ 6 Abs. 2 Desinfektoren-Ausbildungsbestimmungen, mein RdErl. v. 25. 11. 1966 (SMBL. NW. 21260)

19. Folgende lfd. Nummern sind zu ändern:

Nummer 7	in 7.1
" 7.1	" 7.11
" 7.2	" 7.12
" 7.3	" 7.13
" 7.4	" 7.14
" 7.5	" 7.15
" 7.6	" 7.16
" 7.7	" 7.17
" 7.8	" 7.18

20. Zu Nummer 7.11 (neu) ist in der Spalte 5 das Datum „1. 10. 1959“ durch

8. 11. 1968

zu ersetzen.

21. Hinter Nummer 7.18 (neu) ist als Nummer 7.2 folgendes einzufügen:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
7.2	Gesundheitsaufseher	Zulassung zur Prüfung	Körperliche und geistige Eignung	§ 21 Abs. 5 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 (RMBl. S. 327) § 5 Abs. 2 Nr. 6 der Gesundh.-Aufs.-Ausbildungsbestimmungen, mein RdErl. v. 10. 7. 1968 (SMBL. NW. 2120)

22. Zu Nummer 11.3 ist die Spalte 5 wie folgt zu fassen:

§ 27 a Abs. 2 Bundesversorgungsgesetz i. d. F. d. Bek. vom 20. Januar 1967 (BGBl. I S. 141)

23. Zu Nummer 19.11 sind in der Spalte 5 in beiden Absätzen jeweils die Worte „7. September 1961 (BGBl. II S. 1599)“ durch die Worte

12. Februar 1965 (BGBl. II S. 117)

zu ersetzen.

21260

Entschädigung gemäß Artikel 15 der Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit vom 14. August 1934 für getötete Vögel

Gem. RdErl. d. Innenministers — VI A 4 — 44.02.30 — u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — II Vet. — 2154 — v. 19. 5. 1969

Nach Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 22. Januar 1969 (BGBl. I S. 77) ist das Gesetz zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittakosis) und anderer übertragbarer Krankheiten vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), am Tage nach der Verkündung außer Kraft getreten. Die bisherige Entschädigungsregelung für gewerbsmäßige Züchter und Händler gemäß Artikel 15 der Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittakosis) vom 14. August 1934 (RGBl. I S. 774) fällt daher ab 23. Januar 1969 fort.

Aus diesem Grund wird der RdErl. v. 12. 10. 1962 (SMBl. NW. 21260) aufgehoben. Etwaige Entschädigungsansprüche sind künftig im Rahmen der Entschädigungsmöglichkeiten des Viehseuchengesetzes geltend zu machen.

Nach Artikel 3 Nr. 2 des Änderungsgesetzes zum Viehseuchengesetz werden die auf Grund des Gesetzes zur Bekämpfung der Papageienkrankheit erlassenen Rechtsverordnungen durch besondere Rechtsverordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates aufgehoben. Bis dahin ist für die Zusammenarbeit der Amtstierärzte und der Gesundheitsämter der Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 6. 1957 (SMBl. NW. 21260) weiter zu beachten.

— MBl. NW. 1969 S. 946.

2128

Förderung anerkannter Heilbäder

RdErl. d. Innenministers v. 13. 5. 1969 — VI A 6 — 56.00.20

Das Land fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Strukturmaßnahmen anerkannter Heilbäder. Vorgesehen sind Schuldendiensthilfen (Zinszuschüsse) für mittlere und größere und Zuschüsse für kleinere Heilbäder.

Für die Gewährung von Landesmitteln gelten nachstehende Richtlinien:

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Antragsvoraussetzungen

1.11 Für die Bewilligung von Zuschüssen und deren Verwendung gelten

- a) die Richtlinien NW zu § 64 a (1) RHO, RdErl. v. 7. 1. 1956 (SMBl. NW. 6300), für Antragsteller, deren Vermögen nicht überwiegend einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband gehört,
- b) die Richtlinien NW (Gemeinden) zu § 64 a (1) RHO, RdErl. v. 8. 11. 1966 (SMBl. NW. 6300), soweit es sich überwiegend um gemeindliches Vermögen handelt.

1.12 Die Maßnahmen müssen notwendig und wirtschaftlich vertretbar sein und eine Leistungssteigerung sicherstellen.

1.13 Ausgenommen von der Förderung sind Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Neu-, Um- oder Erweiterungsbau von Sanatorien, Kurheimen, Hotels und Gaststätten oder ähnlichen Betrieben stehen. Ferner

sind kurzlebige Güter und Verbrauchsgegenstände nicht förderungsfähig.

1.14 Umschuldungsmaßnahmen sind nicht förderungsfähig. Der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses darf nicht abgetreten werden.

1.15 Auf die Förderung von Maßnahmen durch das Land besteht kein Rechtsanspruch. Für bereits begonnene Maßnahmen können Zuschüsse nicht gewährt werden.

1.16 Unterscheidungsmerkmal für kleine, mittlere und größere Bäder sind die durchschnittlichen Kurgastzahlen der letzten drei Rechnungsjahre. Danach werden Kurorte bis zu 5 000 Kurgästen zu den kleinen, bis zu 25 000 zu den mittleren und darüber hinaus zu den größeren Bädern gezählt.

Ich behalte mir vor, in begründeten Einzelfällen hiervon abzuweichen.

1.2 Antragsverfahren

1.21 Anträge auf Förderung durch das Land sind nach Formblatt in dreifacher Ausfertigung dem für den Sitz des Heilbades zuständigen Regierungspräsidenten vorzulegen. Antragsberechtigt sind Eigentümer oder nutzungsberechtigte Pächter.

Den Anträgen sind beizufügen:

die Stellungnahme des zuständigen Amtsarztes, die Stellungnahme des regionalen Heilbäderverbandes, soweit der Antragsteller diesem Verband angehört,

Jahresabschlußunterlagen für das abgelaufene Rechnungsjahr (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung oder sonstige Jahresabschlußzahlen, Vermögens- und Schuldenübersichten),

beglaubigte Abschrift aus dem Grundbuch (gilt nur für Träger, die unter Nummer 1.11 a fallen),

bei Baumaßnahmen:

Baupläne und spezifizierte Erläuterungen sowie aufgegliederte Kostenanschläge und Finanzierungsplan, aus denen Art und Umfang der geplanten Maßnahme zu ersehen sind,

bei sonstigen Investitionen:

aufgegliederte Kostenanschläge und Finanzierungsplan.

1.22 Der Regierungspräsident prüft die Anträge in medizinischer, wirtschaftlicher und bautechnischer Hinsicht und legt sie mit seiner Stellungnahme dem Innenminister vor.

1.3 Sonstiges

1.31 Bei Baumaßnahmen, die Landesmittel über 50 000 DM erfordern, ist vertraglich sicherzustellen, daß die vom Land geförderte Maßnahme für die Dauer von 20 Jahren ihrem Förderungszweck erhalten bleibt.

1.32 Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Landesmitteln nicht oder nicht mehr vor, hat der Träger den zu Unrecht erhaltenen Betrag zurückzahlen und für den Zeitraum zwischen dem Wegfall der Voraussetzungen und der Rückzahlung mit 2% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

2 Besondere Bestimmungen

2.1 Gewährung von Zinszuschüssen

2.11 Anerkannte mittlere und größere Heilbäder können für die Modernisierung, Rationalisierung oder Verbesserung von Kureinrichtungen Zinszuschüsse erhalten, sofern die förderungsfähigen Investitionskosten einer Maßnahme den Betrag von 100 000,— DM nicht unterschreiten.

2.12 Vor der Bewilligung von Zinszuschüssen muß die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sichergestellt sein. Die für die beantragten Investitionsmaßnahmen aufgenommenen förderungsfähigen Darlehen können nur bis zu 75 v.H. als zuschufähig anerkannt werden.

2.13 Der Zinssatz des zuschufähigen Darlehensbetrages wird durch Zinszuschüsse für die Dauer von 5 Jahren um 50 %, höchstens jedoch um 3,5 % p.a., verbilligt.

2.14 Die Zahlung der Zinszuschüsse beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Zinsen für das förderungsfähige Darlehen fällig werden. Eine Förderung über die 5jährige Laufzeit hinaus ist nicht beabsichtigt.

2.15 Zur Durchführung dieser Maßnahmen werden bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Kapitalmarktdarlehen, die auf 5 Jahre zinsverbilligt sind, bereitgehalten.

2.16 Für die zu Nummer 1.11 a bezeichneten Träger kann auch eine Hausbank als Darlehensgeber herangezogen werden. In diesen Fällen wird die Westdeutsche Landesbank lediglich treuhänderisch tätig, um die banktechnische Abwicklung der Zinszuschüsse sicherzustellen. Für die Abgeltung des Verwaltungsaufwandes erhebt die Westdeutsche Landesbank einen geringen Kostenbeitrag.

2.17 Nach Prüfung und Anerkennung der Förderungsfähigkeit durch den Innenminister werden die Unterlagen der Westdeutschen Landesbank Girozentrale zur weiteren Veranlassung übersandt.

2.18 Nach Vertragsabschluß über das Darlehen ergeht der Bewilligungsbescheid durch den Regierungspräsidenten, der die ordnungsmäßige Abwicklung der geförderten Maßnahme überwacht.

2.19 Auszahlende Stelle ist für alle Regierungsbezirke der Regierungspräsident Detmold, der die Zinszuschüsse im Rahmen der Bewilligung auf Anforderung der Westdeutschen Landesbank zahlt. Ihm ist je eine Durchschrift des Bewilligungsbescheides und des geprüften Verwendungsnachweises zu übersenden.

2.2 Gewährung von Zuschüssen

2.21 Die Zuschüsse sind für kleinere Bäder zur Schaffung zweckentsprechender Kureinrichtungen und den damit im Zusammenhang stehenden Baumaßnahmen bestimmt. Sie dienen der Restfinanzierung und dürfen 50 v.H. der Gesamtkosten einer Maßnahme nicht übersteigen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Innenministers.

2.22 Die Zuschüsse dürfen erst abgerufen werden, wenn die Eigenmittel verbraucht sind. Bewilligungsbescheide für Einrichtungen verfallen am Schluß eines Rechnungsjahres, sofern die bewilligten Beträge nicht abgerufen und verwendet worden sind. Bei Bauvorhaben tritt anstelle des Rechnungsjahres der Bewilligung das Rechnungsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen worden ist.

3 Prüfung

3.1 Der Innenminister sowie von ihm beauftragte Stellen und der Landesrechnungshof sind berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege und sonstige Unterlagen entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

3.2 Das Prüfungsrecht erstreckt sich auch auf die Unterlagen des Darlehensgebers.

4 Mein RdErl. v. 20. 12. 1967 (n. v.) — VI A 6 — 56.01.20 — wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1969 S. 946.

II.

Innenminister

Ausländerrecht

Birmanisches „Certificate of Identity“

RdErl. d. Innenministers v. 16. 5. 1969 —
I C 3 : 43.63 — 09 — B 5

Das birmanische „Certificate of Identity“ wird seit 1967 nur noch für Auswanderer ausgestellt. Es berechtigt nicht mehr zur Rückkehr nach Birma.

Deshalb kann das „Certificate of Identity“ im Hinblick auf die Vorschrift des § 4 Abs. 3 DVAuslG bzw. Nummer 4 Abs. 2 zu § 3 AuslGVwv weder als Paßersatz gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 9 DVAuslG noch als fremdenpaßähnliches Ausweispapier zugelassen werden. Wegen der fehlenden Rückkehrberechtigung scheidet eine Anerkennung als Paßersatz gemäß § 4 Abs. 1 Nummer 9 a) DVAuslG ebenfalls aus. Das „Certificate of Identity“ berechtigt demnach nicht zum Grenzübertritt und zum Aufenthalt im Bundesgebiet.

— MBl. NW. 1969 S. 947.

Arbeits- und Sozialminister

Ungültig erklärte oder widerrufenen Sprengstofflerlaubnisscheine

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 5. 1969 —
III A 5 — 8723

Nachstehender Sprengstofflerlaubnisschein ist für ungültig erklärt worden:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Ortmann, Heinrich 3 Hannover, Wredestr. 1. zweiter Wohnsitz: 3471 Böckendorf Nr. 64	B Nr. 80/66	Staatliches Gewerbeaufsichts- amt Paderborn

— MBl. NW. 1969 S. 947.

Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete

Einbeziehung von im Rahmen des Landesbedienstetenwohnungsbaues geförderten Eigentumsmaßnahmen in die Förderung mit Annuitätzuschüssen nach §§ 88 bis 88 b des II. Wohnungsbaugesetzes

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 22. 4. 1969 — III A 3 — 4.15 — 809/69

Mit RdErl. v. 21. 2. 1969 (MBl. NW. S. 464) sind die Bestimmungen über die Gewährung von Annuitätzuschüssen nach §§ 88 bis 88 b des II. Wohnungsbaugesetzes (AnZB 1968), mein RdErl. v. 5. 5. 1968 (SMBl. NW. 2370), geändert worden. Hierzu bemerke ich folgendes:

1. Künftig können Eigentumsmaßnahmen, die unter Inanspruchnahme von Wohnungsfürsorgemitteln durchgeführt werden sollen, auch in die Förderung mit Annuitätzuschüssen nach §§ 88 bis 88 b II. WoBauG einbezogen werden, wenn im übrigen alle sonstigen Voraussetzungen im Zeitpunkt der Beantragung der Annuitätzuschüsse vorliegen. Allerdings müssen in diesen Fällen die nach Nummer 5 Absätze 1 und 2 AnZB 1968 ermittelten Zuschüsse um 50 vom Hundert verringert werden (Nummer 5 Abs. 4 AnZB 1968).

2. Werden Annuitätzuschüsse neben Wohnungsfürsorgemitteln für Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen beantragt, so sind die Anträge gemäß Nummer 10 Absatz 3 AnZB 1968 bei der Wohnungsfürsorgebehörde einzureichen.
3. Soweit Wohnungen in Familienheimen und Eigentumswohnungen bereits für Landesbedienstete ausschließlich mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert worden sind, können diese Wohnungen auf Antrag auch noch in die Förderung mit Annuitätzuschüssen einbezogen werden. Wohnungen, die im Zeitpunkt der Antragstellung bezogen sind, dürfen mit Annuitätzuschüssen jedoch nur dann gefördert werden, wenn es sich um den Ersterwerb eines neuerrichteten Familienheims in der Form des Vorratseigenheims oder der Trägerkleinsiedlung auf Vorrat oder einer Vorratskauf Eigentumswohnung handelt, und der Antrag spätestens vor Ablauf des auf das Jahr der Bezugsfertigkeit folgenden Kalenderjahres gestellt worden ist (Nummer 3 Abs. 5 AnZB 1968).
4. Den bei den Wohnungsfürsorgebehörden in vierfacher Ausfertigung einzureichenden Anträgen brauchen jedoch in den Fällen der Nummer 3 die unter Abschnitt G der Antragsvordrucke zu AnZB 1968 auf-

geführten Unterlagen nicht mehr beigelegt zu werden. In diesen Fällen genügt es, wenn die Wohnungsfürsorgebehörden bei der Weiterleitung der Anträge an die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen auf die der Bewilligung der Wohnungsfürsorgemittel zugrunde liegenden Unterlagen verweisen.

— MBl. NW. 1969 S. 947.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Personalveränderung

Nachgeordnete Dienststellen

Es ist in den Ruhestand getreten:

Verwaltungsgerichtsrat Dr. H. Leschhorn vom Verwaltungsgericht in Düsseldorf.

— MBl. NW. 1969 S. 948.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.